

Die Satzung des Verschönerungsverein Neuburg a.d. Donau e.V.

(gegründet 1992)

Neufassung Mai 2026
Registergericht Ingolstadt 13.07.2026 VR 10677

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützige Zwecke

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Verwendung der Mittel

§ 6 Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden

§ 11 Die Vorstandschaft

§ 12 Sitzung der Vorstandschaft

§ 13 Kassenführung

§ 14 Die Mitgliederversammlung

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Verschönerungsverein Neuburg an der Donau e.V.
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Neuburg an der Donau.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.
Zur Verwirklichung dieses Zwecks will der Verein das Aussehen der Stadt Neuburg und ihrer unmittelbaren Umgebung heben und um die Verschönerung besorgt sein, indem er u.a. die vom Verschönerungsverein zu betreuenden Objekte pflegt und die Instandhaltung in die Wege leitet.

§ 3 Gemeinnützige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

5.1.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

5.1.2 Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5.1.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5.1.4 Zur Erledigung des Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstellen ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

5.1.5 Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand eingereicht.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

2) Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie zur Zahlung des von ihr beschlossenen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrages.

3) Der Verein kann bis zu 2 Ehreuvorsitzende und bis zu 3 Ehrenmitglieder ernennen.

Weitere Ernennungen sind erst nach Versterben eines Ehrenmitglieds möglich.

4) Ehreuvorstand kann nur werden, wer den Verein mindestens 4 Jahre als 1. oder 2. Vorsitzender geleitet hat und sich in dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

5) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereines fördert oder sich in besonderer Weise im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht hat.

6) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

7) Der Verein kann zu besonderen Anlässen an Mitglieder Geschenke übereichen nach Einhaltung des §36b EstG.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch Austritt
- 3.. durch Ausschluss.

2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn das Mitglied diesen dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt.

3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschusses bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Festsetzung einer Frist von vier Wochen, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Ausschuss zu rechtfertigen.

4) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassier und
4. dem Schriftführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis vertreten.

2) Rechtsgeschäfte über 500 €(Euro) sind für den Verein nur mit Zustimmung der Vorstandschaft verbindlich.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt.

54) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied

§ 10 Zuständigkeit des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen/Sitzungen der Vorstandschaft und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen der Vorstandschaft.
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Er hat über wichtige Vereinsangelegenheiten Beschlussfassungen herbeizuführen und erteilt Auszahlungsanweisungen an den Kassier.

§ 11 Die Vorstandschaft

1) Der Vorstandschaft gehören
 Der 1.Vorsitzende
 Der Stv. Vorsitzende
 Der Kassier
 Der Schriftführer
 und bis zu maximal 5 Beisitzer an.

2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

§ 12 Sitzung des Vorstandes/der Vorstandschaft

1) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich oder fern-mündlich mit einer Frist von sieben Kalendertagen.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung stattfinden.
Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Die Kassenführung

1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Regelungen des § 9 Abs.2 sind zu beachten.

4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden von der Vorstandschaft oder von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

2) Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen über Tageszeitung(Neuburger Rundschau), Mail und der Homepage einberufen.

3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Änderung der Tagesordnung ist bei Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Dem Wahlausschuss hat aus 3 Personen zu bestehen. Die Wahlen sollten geheim durchgeführt werden.

2) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt und hat das aktive und passive Wahlrecht.

3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes/der Vorstandschaft
2. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.

4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

5) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg a.d. Donau,

die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Neuburg an der Donau, 08.Mai 2026

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'B. Pfahler', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Bernhard Pfahler
Vorsitzender